

# Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 6. Montags den 10. Februar 1794.

## I Avertissements.

Da der Fortgang des Seidenbaues in hiesigen Provinzien darin auch ein Hinderniß bisher gefunden, daß man der Cocons Abhaspelung unkundig gewesen, hierunter aber die zu Bielefeld sich aufhaltende verehrliche Freckeln denjenigen, die mit dem Seidenbau sich abzugeben Neigung haben, bis zu weiterer Verfügung an die Hand gehen wird, indem dieselbe vom Departement dazu Auctorisation erhalten; so wird solches hierdurch zu jedermans Wissenschaft bekannt gemacht, um sich dieser Frau zu solchen Geschäften bedienen zu können. Sign. Minden den 10ten Januar 1794. Anstatt und von wegen ic.

v. Arnim.

Es wird hiemit bekannt gemacht daß von denen im Tecklenburg und Lingschen auf gekommenen patriotischen Beiträgen zu Unterstützung der Soldaten-Frauen Witwen und Kindern deren Männer zu Felde gezogen 499 rthlr. 20 ggr. durch die dortige Krieges-Casse an die hiesige Domainen-Casse zur zweckmäßigen Verwendung eingesandt sind: und wird dafür den Menschliebenden Gebern hierdurch zugleich der wärmste Dank im Rahmen der Hülfbedürftigen gesagt. Sign. Minden den 2. Jan. 1794.

Königl. Preuß. Minden-Ravensb. Krieges- und Domainen-Kammer.

Haf.

v. Redeker.

v. Schock.

## II Warnungs-Anzeige.

Ein Unterthan des Amts Rahden ist wegen geständig begangener Schaaftdiebereyen, zu einjähriger Zuchthausstrafe mit Willkommen und Abschied condemnirt worden; so hierdurch zur Warnung bekant gemacht wird. Sign. Minden den 4. Febr. 94. Königl. Preuß. Minden-Ravensbergische Regierung.

v. Arnim.

## III Citations Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ic. Ichm Land und sügen hierdurch zu wissen; Demnach die Testaments Erben der am 22ten Sept: v. J. zu Quernheim verstorbenen Seniorisün und Chanoinesse v. Stechow den Nachlaß derselben cum Beneficio legis et Inventarii angetreten, und zur Eruirung des Zustandes der Masse, auf deren Versilberung, und auf Edictal-Citation der Creditoren angetragen haben. Alle haben Wir diesem Gesuche deferirt, und citiren da- daher Alle und Jede, welche Forderungen und Ansprüche an diesem Nachlaß zu haben vermeinen, hiermit, vor dem ernanten Deputato, Bürgermeister Consbruch auf dem Rathhause in Lübecke in Term. den 15 May v. J. zu erscheinen, und ihre Forderung an diesen v. Stechowschen Nachlaß, worin sie auch bestehen, spätestens in diesem Termine zu liquidiren, die darüber in Händen habenden

8

**Beweis-Mittel** mit zur Stelle zu bringen, und die Forderungen zu verificiren. Hierbey dienet zur Warnung, daß die Ausbleibenden aller ihrer etwanigen Vorrechte für verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich gemeldeten Gläubiger von der Masse übrig bleiben mögte, verwiesen werden sollen; wornach sich also ein jeder zu achten hat. Dabey wird jedoch in Gemäßheit der Verordnung vom 3ten Septbr. 1792. §. 12. denen Militair-Personen, welchen nach dieser Verordnung die Wohlthat der Suspension ihrer Rechts Angelegenheiten zu gute kommt competentia vorbehalten. Es ist diese Edictal-Citation sowohl hier bey Unserer Regierung, als in Herford und Lübbecke affigirt, auch den hiesigen Intelligenz-Blättern 6 mahl und den Lippstädter Zeitungen 3 mahl inserirt worden. Urfundlich der Minden-Ravensbergischen Regierung Inseigel und Unterschrift. Minden am 28ten Januar 1794.

Anstatt und von wegen Allerhöchstgedachter  
Seiner Königl. Maj.

v. Arnim.

**N**achdem der bisherige Beneficiat des hiesigen Trophagenschen Stipendiums, Johan Christian Gottlieb Trophagen, am 18ten Octbr. vorigen Jahrs zu Herford mit Tode abgegangen, und sich dazu verschiedene Competenten wieder gemeldet, so hat man von Seiten des Magistrats hieselbst, als Patronen und Collatoren dieses Stipendiums, für nöthig erachtet, zuvörderst alle und jede, die an demselben aus Verwandtschaft oder irgend einem andern Grunde Anspruch machen zu können glauben, wie hiermit geschiehet, auf den 12. nächst künftigen Monats April an hiesiges Rathhaus öffentlich zu dem Ende zu verabladen, um sich nicht nur rechtsersforderlich dazu zu legitimiren; sondern auch über die ihnen von Magistratswegen zu eröffnenden Vorschläge wegen künftiger Einrichtung und Verwaltung dieses ursprünglich zum Dienst Gottes und zur Wohlfahrt des gemeinen

Besens bestimmten Instituts sich zweckmäßig zu erklären, mit der Verwarnung, daß diejenigen, die alsdenn nicht erscheinen oder sich nicht gehörig legitimiren, mit ihren Ansprüchen daran nicht weiter gehöret, sondern davon ausgeschlossen werden sollen. Erkannt und gegeben Lemgo den 10ten Jan. 1794.

**N**achdem der hiesige Uhrmacher Nicolaus Schoon mit einem erschlichenen gedruckten Paffe nebst dessen Ehefrauen am 1ten Decbr. v. J. mit Hinterlassung vieler Schulden und Verbringung verschiedener ihm zur Reparation anvertraueter Uhren von hier gegangen, und des Endes rechtliche Untersuchung gegen ihn angestellt worden; so werden alle diejenigen, die aus irgend einem Grunde Anspruch an denselben und dessen wenigen hinterlassenen Effecten zu machen haben, hiermit öffentlich vorgeladen, solche am 5ten April d. J. auf hiesigem Rathhause anzugeben und zu liquidiren, oder zu gewärtigen, daß sie damit künftig nicht weiter gehöret werden sollen; wie denn auch das Publicum für diesen Betrüger, da dessen jetziger Aufenthalt unbekant ist, hierdurch zugleich öffentlich gewarnt wird. Lemgo den 15. Jan. 94.

**D**a gegen den Preussischen Postboten und hiesigen Bürger Johan Henrich Brockhausen eine große Menge Gläubiger aufgetreten sind, zu deren Befriedigung dessen Vermögen bei weitem nicht hinreicht, mithin der Concurssproceß gegen denselben erkannt werden müssen; so werden zuvörderst alle, die an ihn aus irgend einem Grunde etwas zu fordern haben, hiermit öffentlich vorgeladen, solches am hiesigen Rathhause in dem auf den 5ten April angesetzten Professions- und Liquidations-Termin anzugeben und gehörig zu bescheinigen, oder zu gewärtigen, daß sie damit hier nächst bei diesem Concurssproceß nicht mehr gehöret werden sollen. Erkannt Lemgo den 31ten Jan. 1794.

Bürgermeister und Rath daselbst.

## IV Sachen, so zu verkaufen.

**Minden.** Es sol das dem Schnei-  
der Meustet senior zugehörige sub Nr. 587  
an der Pbtgerstraße belegene mit gewöhn-  
lichen bürgerlichen Lasten und 18 mgr.  
Kirchengeld behaftete Wohnhaus nebst Hof-  
platz und Zubehör, so zusammen auf 195  
rthlr. gewürdiget ist, meistbietend verkauft  
werden. Die Liebhaber können sich dazu in  
Terminis den 7. Febr. 8. Merz und 11.  
April a. c. Vormittages von 10 bis 12 Uhr  
vor dem hiesigen Stadtgerichte melden die  
Bedingungen vernehmen, und auf das höch-  
ste Gebot den Zuschlag gewärtigen. Zu-  
gleich müssen alle diejenigen welche etwaige  
aus dem Hypotheken-Buche nicht ersicht-  
liche Real-Gerechtfame an besagtem Hause  
nebst Zubehör machen zu können vermelden  
hiermit vorgeladen, dergleichen Ansprüche  
im letzten subhastations Termin anzuzeigen,  
unter der Verwarnung, daß sie sonst gegen  
den Käufer und künftigen Besitzer abge-  
wiesen werden sollen.

**Minden.** Der dem Küster Floris  
zugehörige von dem Sattler Peterffen für  
den Weißgerber Paul Ahlborn gekaufte vor  
dem Fischer Thore an der Brühl Straße  
belegene nach der Abtretung drey und drey  
viertel Achtel haltende mit Landschaz bes-  
schwerte zu 140 rthlr. taxirte Garten soll  
öffentlich subhastirt werden. Die Liebhaber  
können sich dazu in Terminis den 14ten  
Merz 16ten April und 23ten May Vor-  
mittags von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesi-  
gen Stadtgerichte melden die Bedingungen  
vernehmen, und auf das höchste annehme-  
liche Gebot dem Befinden nach den Zu-  
schlag gewärtigen. Zugleich werden alle  
diejenigen, welche etwaige aus dem Hy-  
potequen-Buche nicht ersichtliche Real-  
Gerechtfame an jenen Garten zu haben  
vermeinen, hiermit eingeladen, solche spätes-  
tens in dem letzten Termine anzugeben,  
unter der Verwarnung, daß sie sonst da-

mit gegen den Käufer und künftigen Bes-  
itzer abgewiesen werden sollen.

**Minden.** Hierdurch wird der Ver-  
kauf der Mobiliar-Nachlasses der verstorbenen  
Frau Senatorin Brauns womit am 17ten  
Febr. d. J. der Anfang gemacht werden soll,  
darunter auch eine Chaise eine Tafeluhr und  
eine Haus Uhr so 8 Tage gehen mit vorkom-  
men wird, nochmalts bekant gemacht. Ferner  
sollen am 27. Febr. 1794. des Morgens 9  
Uhr folgende zu diesem Nachlaß gehörige  
Immobilien freywillig meistbietend ver-  
kauft werden. a) Zwey Häuser sub Nr. 243  
a und b, hinter der Mauer gelegen b) Eine  
Scheuer hinter der Mauer c) Ein Garten  
vor dem Simeonsthore d) Ein Kirchens-  
stuhl in der Martini Kirche wovon die aufge-  
nommenen Taxen zu jederzeit in dem vora-  
mals Braunschens Haus eingesehen werden  
können.

**Minden.** Da auf die der verehs-  
lichten Wilcken gebörne Roden zugehörige  
zwischen dem Kuh- und Neuenthore belegene  
50 Achtel haltende und zu 1750 rthlr.  
taxirte Gartenflage allererst 1400 rthlr. ges-  
boten worden; so wird nochmaliger Ter-  
minus licitationis auf den 14. hujus ans-  
gesetzt und können sich die Liebhaber des  
Vormittags von 10 bis 12 Uhr auf dem  
Rathhause melden, ihr Gebot eröffnen,  
und dem Befinden nach des Zuschlags ge-  
wärtig seyn.

**Minden.** Von dem Worthalter  
Franken sind folgende Kupferstiche die in  
Berlin gestochen sind um beygesetzte Preise  
zu haben: 1 Prinz Ludwig v. Preußen  
schlägt die Franzosen am Rhein den 30ten  
Merz 1793. 8 ggr. 1 Bildniß Ludwig  
des 16ten Königs von Frankreich 8 ggr.  
Bildnisse der Generale la Fayette, Dumos-  
rier Cüstine Pethion a Stück 6 ggr.  
Busch tanzt um seinen Freiheitsbaum mit  
Fray und Kinder, die preussischen Husaren  
zwingen ihn denselben auf dem Markt zu  
F 2

tragen, wo ihm Frau und Kinder begleiten a 4 ggr. Himmelfarth der Jacobiner 4 ggr. Der National Convent in Paris 6 ggr. Egalite und seine Frau, Illuminirt 4 ggr. schwarz 3 ggr. Auch ist bey demselben zu haben, des Prälat Roos Beleuchtungen der gegenwärtigen großen Begebenheiten, durch das Wort Gottes, und eine Anzeige was nach demselben bald geschehen soll, nebst einer Nachricht von der Propagande als einer merkwürdigen Gesellschaft die große Entzwecke auszuführen vor hat gebunden 5 ggr.

**D**ie von der in dem Hochadlichen Stifte Querenheim mit Tode abgegangene Fräulein Senatoris von Strehow, hinterlassene Mobilien, bestehend in Geräthschaften von Silber, Porcellain, Gläsern, Zinnen, Kupfer, Messing, Blech, und Eisen, Drell, Linnen und Betten, hölzernen und sonstigen Haushaltungs-Geräthen; ferner in Kleidungs-Stücken, einer Kutsche und Porrechaise, sollen auf Befehl hoher Landesregierung, Montags den 17ten dieses Monats und an denen folgenden Tagen, jedesmal Morgens 8 Uhr bis Mittags 12 Uhr, und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr, in dem Stifte Querenheim in der von der Verstorbenen bewohnten Curie, gegen gleich zu leistende baare Bezahlung in großen silbernen Gelde, öffentlich an die Verbiethenden verkauft werden, wovon dem Publico hiedurch Nachricht gegeben wird.

Resolutum Lübbecke am 4ten Februar 1794.

Wigore Commissionis.

Consbruch.

**Amte Werther.** Es wird am 12ten März 1794 zu Bielefeld am Gerichtshause Vormittags die königliche eigenbesessene Schröbers Stätte sub No. 15. zu Dornberg meistbietend verkauft und auf Nachgebote keine Rücksicht genommen werden. Die angefertigte Taxe, welche jedem auf Verlangen vorgelegt werden soll, bez

trägt 1551 rthlr. 1 gr. 6 pf. Zur Stätte gehören 1 Wohnhaus 1 Kotten 3 Gärten, dazu ein Markentheil an dem Hasbrinke groß 1 Schfl. Saat 3 Spint und einen halben Becher und noch ein unbestimmter im Gottesberge, ferner 2 Manns- und einen Frauens-Kirchensitz nebst Begräbniß mit Kopfsteine. Außer bekannten gemeinen Lasten bestehen die Abgaben, an die Kirche jährlich 1 rthlr. 2 ggr. 8 pf. und an Contribution monatlich 8 ggr. 2 pf. wornach sich Kauflustige zu achten haben.

**Schildesche.** Es soll hieselbst ein in gutem Stande befindliches Wohnhaus von zwey Stockwerk am 5ten April curt, Morgens 9 Uhr zum Abbrechen meistbietend verkauft werden: wenn sich vorher keine Gelegenheit zum Verkauf findet. Die Zeit des Abbrechens, und Bezahlung der Kaufgelder soll bey dem Verkauf näher bestimmt werden. Liebhaber können sich des Endes bey dem Stiffts-Rüster Hn. Schwengel melden.

**A**m 18ten Februar d. J. und folgenden Tagen doch mit Ausschluß der jüdischen Feiertage sollen die zum Nachlaß des verstorbenen Hn. Senatoris von Laer gehörige Effecten und Mobilien bestehend in Gold und Silber, Zinn, Kupfer, Porcellain, Linnen, Drell, Betten auch Kleidungsstücken und sonstigen Hausgeräth theilungs halber öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Kaufliebhaber haben sich zu dem Ende an bemeldeten Tagen in dem von Laerschen Hause Vormittags um 9 und Nachmittags 2 Uhr einzufinden, und ihren Vortheil wahrzunehmen.

Bielefeld den 24ten Januar 1794.

**E**s soll das denen Eckardschen Erben zugehörige sub No. 355 an der Rittersstraße hieselbst belegene Wohnhaus worin sich 2 Stuben 1 Schlafkammer ein Flur nebst Küche ein Keller und Brunnen wie auch im obern Theile desselben 3 Kammern und ein beschossener Boden befinden, nebst ein

nem dahinter belegenen kleinen Hofplatz 17 Fuß lang und 8 Fuß lang und 8 Fuß breit so zusammen von dem BauCommissario Menckhoff auf 650 Rthlr abgeschätzt worden, imgleichen ein dazu gehöriger am Johannisberge belegener Garten so Sechzig Schritte lang und 16 Schritte breit und mit einer Morgenlohn-Abgabe von 2 mgr. behaftet ist, auf 150 Rthlr. hoch taxiret in Termino den 28ten April d. J. Theilung halber freywillig jedoch öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, in welchen sich die etwaigen Käuferhaber am Rathhause einzufinden und ihr Gebot abzugeben haben. Zugleich werden alle und jede real Prätendenten welche an besagtes Haus und Garten dingliche Ansprüche zu haben vermeinen und insonderheit in Ansehung des Hauses welches noch auf eines vormaligen Bürgers Erbenerbs Nahmens eingetragen stehet, dieser Erbenerbs sowohl als dessen Erben und Successoren zur Angabe ihrer desfallsigen Ansprüche mit der Warnung vorgeladen, daß ihnen, jedoch mit Ausschluß der Militair-Personen, welchen ihre Rechte Gesesmäsig vorbehalten bleiben ein ewiges Stillschweigen auferleget, und mit der Eintragung des Hauses und Gartens im Hypothekenbuche für die Extrahenten verfahren werden soll. Dielesfeld in judicio den 27. Jan. 1794. Consbruch.

#### V Sachen zu verpachten.

Es soll in Termino den 10ten Februar Morgens um 10 Uhr auf der Krieges und Domänen Kammer der sogenannte Rutenhauser Anfluß von 8 Morgen 8 Ruthen Reinländisch und die Insel ad 1 Morgen 22 R. an den Bestbietenden auf 6 Jahre verpachtet werden, wozu sich Liebhaber gedachten Tages melden und weitere Bedingungen vernehmen können.

Sign, Minden den 25ten Jan. 1794.  
Anstatt und von wegen  
Haß. v. Hüldeheim, v. Schock.

**Herford.** Nachdem das Capitul zu St. Joh. und Dionysii zu Herford beschloffen, seine Ostern d. J. mitlos werdende mit zwei Mahlgängen versehene Wassermühlen zu Enger, nebst dazu gehörigen Garten in ErbMeierstand auszuthun so werden hierdurch Lasttragende aufgefordert sich in Termino den 5ten Merz d. J. vor dem Capitul in der Wohnung des Hn. Dechant's Consbruch einzufinden, die Bedingungen zu vernehmen und ihr Gebot zu eröffnen; wo denn der best- und annehmlichst Bietende dem Befinden nach den Zuschlag erhalten und mit ihm der Contract abgeschlossen werden soll. Die Erbpachtbedingungen sind vor der Licitation bey dem Capitul zu erfahren.

#### VI Anzeigen.

In Bremen wird mit dem Anfange des nächsten Monats ein Handlungs-Adress-Buch-Calendar, so wie er nach und nach in den mehresten beträchtlichen Handelsstädten herausgekommen, auf das Jahr 1794. zum ersten mahl erschienen, welcher unter andern nützlichen Nachrichten ein Alphabetisches Verzeichniß aller dasigen Herren Kaufleute und Fabrikanten enthält, und worauf bis Ende dieses Monats bey dem Hn. Postsecretair Rottenkamp in Minden 6 gute Groschen Pränumeration angenommen wird.

Unter dem Titel: Bremisches Adress-Buch wird Anfangs kommenden Monats eine vollständige Anzeige aller dasigen Gelehrten, Kaufleute, Handwerker etc. herausgegeben werden; ferner wird derselbe enthalten, eine Beschreibung der dasigen Sehenswürdigkeiten, eine Aufzeichnung der Gasthöfe u. s. w. — Diejenigen welche geneigt sind auf dieses Werk wovon ein Exemplar 30 Grote kosten wird zu subscribiren, werden ersucht vor Ablauf obiger Zeit ihre Namen an Endes benannten auf-

zugeben, jedoch erbittet man sich, die Briefe Postfrei einzusenden.

Casp. Heinr. Schreiber  
in Bremen.

So viel unverkennbare Vortheile die Gesellschafter und Oberdeutsche Litteraturzeitung und andere ähnliche Institute im allgemeinen verschaffen, so wenig können sie die Litteratur jeglicher Wissenschaft gleich vollständig, gleich befriedigend und gleich früh anzeigen. Und doch ist es jedem Gelehrten unentbehrlich, die Fortschritte seiner Wissenschaft zu kennen. Dieses Bedürfnis fühlen die Politiker und der Rechtsgelehrte am meisten, denn für diese ist außer der dürftigen Notiz, die ihnen die Messverzeichnisse liefern, nirgends hinlänglich gesorgt. Soll ein Litterarisches Journal auf Beyfall und Dauer rechnen können, so muß es sich durch Vollständigkeit, Gründlichkeit und Unpartheylichkeit auszeichnen. Diese Rücksichten haben uns bewogen, mit Anfang dieses Jahres ein solches Journal unter dem Titel: Staatswissenschaftliche und juristische Litteratur heraus zu geben, zu welchem sich die vorzüglichsten Gelehrten Deutschlands mit uns verbunden haben. Dieses wird die Anzeige und Beurtheilungen aller neuen Schriften jedes Jahres, sie mögen nahen oder entfernten Bezug auf Staatswissenschaft und Jurisprudenz haben, vaterländisch oder ausländisch seyn, enthalten, und sollten ihrer für die bestimmte Bogenzahl zu viele werden, den Rest zu einem Supplementbande liefern.

So soll das Publikum am Ende jedes Jahres den ganzen vollständigen Inbegriff der neuesten Litteratur in jenen Fächern vor sich haben. Gründlichkeit hoffen wir dadurch zu erreichen, daß wir von jedem Buche einen kurzen, kernhaften, aber vollständigen Auszug voranschicken, dann die Beurtheilung im allgemeinen und in besondern Theilen folgen und jedem unserer Mitarbeiter freie Hand lassen, sich ohne Weit-

läufigkeit über seinen Gegenstand hinlänglich auszubreiten. Tadel ohne Verbesserung ist Ahnangung; daher werden wir nie tadeln, ohne Gründe anzuführen, und den angegriffenen Grundsätzen die unsrigen entgegen zu stellen. Auf diese Weise muß die Wissenschaft gewinnen. Der Standpunkt von dem unsere Mitarbeiter ausgehen, ist der, daß Staatslehre und Jurisprudenz auf moralischen Prinzipien ruhen müssen, wenn sie diesen Namen verdienen sollen, das heißt: Politik muß der Moral, das Interesse des Staats dem der Menschheit untergeordnet seyn. So wahr es indess ist, daß nur eine Politik rechtmäßig ist, und daß es nur ein Recht giebt, so werden wir doch unsere politische und rechtliche Gegenstände auch von ihrer geschichtlichen Seite zu bearbeiten nicht vergessen. — Partheylichkeit entstehet nicht immer aus bloß persönlichen Rücksichten; auch Meinungen Despotism verrückt oft die Unbefangenheit des Urtheils. Diesen haben wir verbannt. Stimmen wir nicht mit den Gesinnungen unseres Schriftstellers überein; so sagen wir, warum? ohne Bitterkeit und im Tone des bescheidenen Einwurfs. Uebrigens haben wir wohl kaum nöthig zu erwähnen, daß unsere Zeitschrift nicht bloß für den Politiker und Rechtsgelehrten bestimmt ist.

Der Philosoph, den alles interessiert, was die Fortschritte des menschlichen Geistes enthüllt, und ohne dessen Stimme das einzige wahre und haltbare System der Politik und des Rechts sich nicht denken läßt; der Krieger, den Schriften über Taktik, Artillerie und dergleichen bilden helfen; der Theolog, dem Religionsunterricht, Liturgie, Reformation, Kirchengewalt und dergleichen gewiß nicht gleichgültig sind; der Arzt, dem medizinische Polizei obliegt; der Oekonom, dem die neuesten Entdeckungen in seinem Fache äußerst wichtig sind — diese alle werden Rechnung in unserm Journale finden. — Vor

der Hand hoffen wir mit einem monatlichen Heft von 10 — 12 Bogen auszureichen.

Der Jahrgang oder 12 solche Hefte kosten Portofrei 6 Rthlr. und können bey jedem zunächst gelegenen Postamte oder Carl Friedr. Wilhelm Freyherr von Bülberndorf und Waradein. Königl. Preuß. wirklicher Regierungsrath und Hofgerichts = Assessor.

Buchhändler Bestellungen gemacht werden. Die Hauptpedition für die Preuß. Staaten hat das Königl. Grenz = Postamt zu Halle übernommen. Das erste Heft ist bereits erschienen und das zweite unter der Presse. Bayreuth im Jenner 1794.

D. Theodor Kretschmann Königl. Preuß. wirklicher Regierungsrath.

## Ueber die Ehre einer Nation.

S. Universal Magazine for Sept. 1793.

**D**a in Kriegszeiten die Ehre der Nation ein fast allgemeiner Gegenstand der Gespräche, und eine mächtige Triebfeder der Thätigkeit zu werden pflegt; so wird man folgende kurze Bemerkungen darüber hoffentlich als Worte, zu ihrer Zeit geredet, ansehen.

Die Ehre und der Ruhm einer Nation beruht gänzlich auf ihrer Macht, und ist folglich ein beträchtlicher Theil derselben. Nur durch diesen glänzenden Vorzug erwirbt sie sich die Achtung anderer Nationen, und wird ihren Nachbarn ehrwürdig. Eine Nation, deren Ruhm wohlgegründet, und vornehmlich, deren Ehre sehr glänzend ist, wird von allen fremden Mächten mit Achtung behandelt; sie bewerben sich um ihre Gunst; sie wünschen die Freundschaft ihres Beherrschers, und scheuen sich, ihn zu beleidigen. Seine Freunde, und die es zu werden wünschen, begünstigen seine Unternehmungen; und seine Feinde wagen es nicht, ihre Mißgunst sichtbar werden zu lassen. Es liegt also jedem Volke gar viel daran, seine Ehre und seinen Ruhm wohl zu gründen und zu behaupten; und dieß wird daher eine von den größten und wichtigsten Pflichten, die es sich selbst schuldig ist. Wahre Ehre besteht

in der vortheilhaften Meinung weiser und verständiger Menschen; sie wird durch Tugend erlangt, durch edle Eigenschaften und Neigungen der Seele, und durch die edeln, großen Handlungen, welche Früchte dieser Tugenden sind. Eine Nation kann diese Ehre in doppelter Hinsicht verdienen; zuerst, durch die Behauptung ihres Nationalcharakters, in dem Verhalten derer, welche ihre Staatsgeschäfte zu verwalten haben, und in deren Händen ihre Gewalt und ihre Regierung befindlich ist; und zweitens, durch das persönliche Verdienst derer, welche zu einer Nation gehören.

Jeder Regent oder Fürst, der alles, was er hat und ist, lediglich der Nation zu verdanken hat, ist ohne Zweifel verpflichtet, die Ehre derselben zu behaupten und zu besördern, so weit es nur immer in seinem Vermögen steht. Es ist seine Pflicht, nach der immer größern Vollkommenheit des Staats und seiner Unterthanen zu trachten; und schon dadurch wird er ihnen einen hohen Grad von Achtung und Ehre erwerben. Dieses Ziel sollte er billig bei allen Handlungen und Unternehmungen vor Augen haben, und bei dem Gebrauche, den er von seiner Gewalt macht, Gerechtigkeit, Mäßigkeit und

Größe muß aus allen seinen Handlungen hervorleuchten; denn dadurch wird er sich und seinem Volk einen Namen machen, den alle Welt verehrt, und der eben so erspriesslich als rühmlich ist. Heinrichs des Vierten Ruhm rettete Frankreich. In dem kläglichen Zustande, worin er den Staat vorfand, ermunterte er seine Unterthanen durch seine Tugenden, machte Ausländern Muth, ihm Beistand zu leisten und mit ihm ein Bündniß wider die ehrfächtigen Spanier einzugehen. Ein schwacher und wenig geachteter Fürst wäre da von aller Welt verlassen worden; man hätte sich gefürchtet, mit in sein Verderben hineingezogen zu werden.

Außer den Tugenden, welche die wahre Ehre des Fürsten sowohl, als jeder Privatperson sind, giebt es noch eine gewisse Würde und Anstand, die dem höhern Range vorzüglich eigen seyn müßten, und die ein Fürst billig mit der größten Sorgfalt beobachten sollte. Er kann sie nicht vernachlässigen, ohne sich selbst herabzuwürdigen, und dem Staate dadurch Vorwurf und Geringschätzung zuzuziehen. Jeder Strahl, der vom Thron aus leuchtet, sollte billig rein, edel und groß seyn. Was machen wir uns für Begriffe von einer Nation, wenn wir bemerken, daß ihr Regent in öffentlichen Staatsfachen eine kleine, niedre Denkart verräth, die sich schon ein Privatmann zur Unehre rechnen würde? Alle Majestät einer Nation beruht auf der Person ihres Regenten; was muß folglich aus ihr werden, wenn er seine Majestät schändet, oder sie von denen schänden läßt, die in seinem Namen sprechen und handeln?

Der vortheilhafte Ruf einzelner Privatpersonen verbreitet sich auf die Nation nach einer gleich gewöhnlichen und natürlichen Art zu denken und zu reden. Gemeinlich legen wir eine Tugend oder ein Laster einem ganzen Volke bei, wenn diese Tugend oder dieß Laster häufig unter demsel-

ben bemerkt wird. Wir sagen, eine Nation sey kriegerisch, wenn sie sehr viele tapfere Krieger hervorbringt; sie sey gelehrt, wenn es viele gelehrte Männer unter ihren Bürgern giebt; sie thue sich in Künsten hervor, wenn sie viele Künstler hat. Die Bürger eines Staats, welche verbunden sind, das Wohl und das Beste ihres Vaterlandes aus allen Kräften zu befördern, sind es sich nicht nur selbst schuldig, nach dem Verdienste eines guten Rufes zu trachten; sondern sie sind es auch der Nation schuldig, auf deren Ehre die ihrige einen so großen Einfluß hat. Auf der andern Seite wird jeder Staatsbürger hierin einen neuen Bewegungsgrund finden, sich jeder entehrenden Handlung zu enthalten, weil er fürchten muß, daß die Schande, die er davon hat, auf sein Vaterland zurückfallen werde. Und der Regent sollte es eben daher nicht zugeben, daß seine Unterthanen sich Lastern überlieffen, welche der Nation Schande machen, oder irgend nur den Glanz ihres Ruhms verdunkeln könne. Er hat ein Recht, ärgerlichen Frevelthaten und Ausschweifungen zu steuern, die dem Staate wahren Nachtheil bringen.

Da die Ehre einer Nation ein sehr großes Vorrecht ist; so hat sie das Recht, jene eben so gut, als andere Vorrechte, zu vertheidigen. Wer ihre Ehre angreift, beleidigt sie; und sie ist berechtigt, selbst mit bewaffneter Hand, Ersatz und Genugthuung zu fordern. Unmöglich kann man daher die Maaßregeln tabelnswerth finden, welche Regenten zuweilen treffen, um die Würde ihrer Krone zu behaupten, oder die Kränkung derselben zu ahnden. Diese Maaßregeln sind so gerecht als nothwendig. Treiben sie nur ihre Ansprüche nicht zu weit, so dürfen wir sie nicht einem leeren eiteln Stolze zuschreiben, ohne unsre Unkunde in der Regierungskunst zu verrathen, und eine der stärksten Stützen der Größe und Sicherheit eines Staats zu verachten